

Stellungnahme

Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der
Finanz- und Risikotragfähigkeits-
informationenverordnung (FinaRisikoV)

Kontakt:

Torsten Jäger

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-2160

E-Mail: torsten.jaeger@bdb.de

Dr. Stefan Götz

Direktor

Telefon: +49 30 1663-2170

E-Mail: stefan.goetz@bdb.de

Berlin, 30. August 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Allgemeine Anmerkungen

Anwendungsbereich

Die aktuell vorgesehenen Anpassungen der FinaRisikoV dienen ausweislich des BaFin-Anschreibens sowie der Verordnungs-Begründung „der nationalen Implementierung der Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA/GL/2016/10 (Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen) und EBA/GL/2018/02 (Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs)“.

Die genannten EBA-Leitlinien „richten sich an die zuständigen Behörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ (jeweils Tz. 6 der EBA/GL/2016/10 sowie EBA/GL/2018/02).

Für die direkt durch die EZB beaufsichtigten Institute (Significant Institutions, SI), ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KWG die EZB die „zuständige Behörde“. Die EZB hat ausweislich der relevanten EBA-Veröffentlichungen zu beiden Leitlinien eine Compliance-Erklärung abgegeben.

Dem folgend fragt die EZB im Rahmen des SREP-Prozesses bereits seit 2016 unter Bezugnahme auf die EBA/GL/2016/10 jährlich detaillierte ICAAP- und ILAAP-Informationen auch auf Basis von standardisierten Templates bei den SI ab. Darüber hinaus werden die gemäß EBA/GL/2018/02 für den SREP-Prozess erforderlichen Daten zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs in einem quartalsweisen Turnus im Rahmen der SSM Short Term Exercise (STE) an die EZB gemeldet.

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass gemäß Begründung zur Verordnung der neue Meldevordruck in Anlage 25 („KPL“) und laut Merkblatt für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV der Meldevordruck in Anlage 26 („ILAAP-Meldebogen“) von signifikanten Instituten, die der unmittelbaren Aufsicht der EZB unterstehen, nicht auszufüllen sind. Um Meldepflichten belastbar voneinander abzugrenzen, wäre es unbedingt erforderlich, eine eindeutige und einheitliche Differenzierung nach SI und LSI auch im Verordnungstext vorzunehmen.

Die Ausnahme von SIs lediglich von den Meldebögen der Anlagen 25 und 26 greift aus unserer Sicht deutlich zu kurz. **SIs sollten grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Abschnitts 3 FinaRisikoV (Anlagen 14 bis 26) ausgenommen werden.** Wir halten es für nicht opportun, wenn die deutsche Aufsicht weiterhin Informationen von Instituten verlangt, für die sie ausdrücklich nicht mehr zuständig ist. Diese Sichtweise haben wir bereits mehrfach im Fachgremium MaRisk vorgetragen. Ohne die Ausnahme von SIs werden weiterhin redundante Informationen erhoben und das auf Ebene der Leitung von BaFin und Deutsche Bundesbank vereinbarte Ziel, die Kreditwirtschaft gesamtheitlich zu entlasten, konterkariert. Auch entspricht es nicht der Aussage der deutschen Aufsicht im Rahmen der Vorstellung des neuen Risikotragfähigkeitsleitfadens am 29. Mai 2018, wonach sie eine Ausnahme von SIs vom Anwendungsbereich des Risikotragfähigkeitsmeldewesens für vertretbar erachte. Es würde

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

auch die aufsichtliche Zielsetzung der aktuellen Überarbeitung der FinaRisikoV verfehlt. Denn ausweislich Abschnitt A.VI.1 der Verordnungsbegründung wird „die Umsetzung einzelner Leitlinien der EBA in der vorliegenden Verordnung auch zum Anlass genommen, Redundanzen und Doppelungen in den aufsichtlichen Meldungen zu eliminieren.“

Auch wenn § 25 KWG den Anwendungsbereich grundsätzlich nicht einschränkt, so wäre es unserer Auffassung nach auf Basis von § 25 Abs. 3 KWG, nach dem die BaFin im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank u. a. den Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen festlegen kann, ohne weiteres möglich, den Anwendungsbereich auf die von der deutschen Aufsicht beaufsichtigten weniger bedeutenden Institute zu beschränken.

Bislang wurde seitens der Aufsicht stets argumentiert, die Erhebung der Informationen sei auch von SIs notwendig, um Anfragen aus dem Finanzministerium oder der Deutschen Bundesbank zu beantworten sowie um eine hinreichend gute Datengrundlage für die makroprudenzielle Aufsicht sowie aufsichtliche Quervergleiche durchführen zu können. Die deutsche Aufsicht ist Teil des SSM und verfügt nach unserem Dafürhalten über einen ausreichenden Zugriff auf Daten, um ein grundsätzliches Bild über die Lage der deutschen SIs zu erlangen. Wir können einen Mehrwert einer granularen Erhebung von Risikotragfähigkeitsinformationen parallel zu den bereits von der EZB erhobenen Meldungen nicht erkennen.

Mit Blick auf die im Zuge der FinaRisikoV-Novelle ebenfalls vorgesehene Umsetzung der EBA/GL/2018/02 bezüglich des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs sind die Meldevordrucke SAKI (Anlage 3) und QSA (Anlage 13) erweitert worden. In dem korrespondierenden BaFin-Rundschreiben 06/2019, das Anfang August 2019 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht wurde, wird bei der Frage der Dateneinreichung bereits eine Differenzierung nach SIs und LSIs vorgenommen. In Abschnitt 2 des Rundschreibens ist geregelt, dass SIs „die Meldepflicht nach FinaRisikoV auch erfüllen, indem sie die für den Zweck der Meldung an die EZB ermittelten Daten an die Deutsche Bundesbank und die BaFin übermitteln.“ In diesem Zusammenhang bitten wir um eine Klarstellung, dass mit der vierteljährlichen Einreichung der STE-Templates zum Thema IRRBB über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank die im Rundschreiben angesprochene Übermittlung an die deutsche Aufsicht abgedeckt ist. Die redundante Einreichung dieser Daten in einem zweiten Meldeformat nach FinaRisikoV würde hingegen bei den betroffenen Instituten zu einem Mehraufwand führen, dem kein für uns erkennbarer angemessener Informationsnutzen gegenübersteht.

Meldefrequenz

Es ist zu begrüßen, dass die bisher grundsätzlich vorgesehene Meldung zum Stichtag 30. Juni für ausgewählte Institute wegfällt. Diese Änderung muss lediglich noch im Merkblatt (Feld DBL Z040S010) übernommen werden.

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Erstanwendung

Mit dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2020 hat unserer Auffassung nach eine Erstmeldung für die Bereiche der Risikotragfähigkeit und des ILAAP erst zum Meldestichtag 31. Dezember 2020 zu erfolgen. Eine frühere Erstmeldung wäre von den Anbietern der technischen Lösungen und den Instituten auch nicht sinnvoll darstellbar. Infolge der Berücksichtigung der EBA/GL/2018/02 „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ gehen wir davon aus, dass die in diesen Leitlinien erweiterten Anforderungen ebenfalls erst zum 1. Juli 2020 umzusetzen sind.

Da die geänderte Verordnung erst zum 1. Juli 2020 in Kraft treten soll und somit auch die neuen Meldevordrucke für die Kapitalplanung und ILAAP erstmalig für die Meldung zum 31. Dezember 2020 zur Verfügung stehen, gehen wir davon aus, dass Institute, die bereits die neuen Steuerungsansätze ökonomische und normative Perspektive anwenden, zum Stichtag 31. Dezember 2019 auf Basis der alten Meldevordrucke nur die ökonomische Perspektive zu melden haben. Wir bitten um Klarstellung.

Wir bitten erneut um eine Diskussion über die Anforderung aus dem Anschreiben zum Rundschreiben 06/2019 (BA) „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“, wonach Abschnitt 3 aus Anlage 3 zum Jahresende 2019 von allen Instituten über eine Sondererhebung in Excel abgefragt werden soll. Wir halten dies für nicht gerechtfertigt, nachdem die dazugehörige Meldevorschrift und die Meldebögen erst ab 1. Juli 2020 anwendbar sind und solche manuellen Meldungen für die Institute erhebliche und unzumutbare Mehrbelastungen darstellen.

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Spezielle Anmerkungen

Meldebogen STKK

Die Kategorisierung der Steuerungskreise sieht keinen Liquidationsansatz mehr vor. Dieser ist auch im aufsichtlichen RTF-Leitfaden aus Mai 2018 nicht mehr vorgesehen. Es muss von Seiten der Aufsicht klargestellt werden, wie Institute bis zur Umstellung auf eine ökonomische Perspektive gemäß überarbeiteten RTF-Leitfaden einen Steuerungskreis mit dieser Ausrichtung melden können. Vorstellbar ist eine Einordnung als ökonomische Perspektive, ergänzt durch Erläuterungen. Die bisher angewendeten Steuerungskreise sollten dabei bis auf weiteres unverändert genutzt werden können, da anderenfalls über das Meldewesen eine Umstellungspflicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 abgeleitet werden könnte.

Die Aufnahme eines Feldes zur Frequenz der Berechnung des Steuerungskreises ist nicht erforderlich, da bereits im Vordruck RSK ein Berechnungsintervall für Risiken abgefragt wird. Eine Neuberechnung des Risikos ist dabei gleichzusetzen mit einer Neuberechnung der RTF.

Das Merkblatt führt zu STKK Z190-Z200S030 aus, dass auch mögliche zukünftige Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 und 4 KWG zu berücksichtigen sind. Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich diese Vorgabe nur auf den Risikobetrachtungshorizont (in der RTF ein Jahr) und den Gesamtrisikobetrag bezieht. Weitere mögliche Effekte aus dem aufsichtlichen Beurteilungsverfahren (SREP) bzw. dem Bucketsystem sind u. E. nicht verlässlich abzuschätzen.

Im Feld Z290S010 steht eine Auswahl zur RDP-Ableitung zu Verfügung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Merkblatt keine Hinweise zur Abbildung barwertnaher Lösungen für das RDP gemäß aufsichtlichem RTF-Leitfaden aus Mai 2018 enthält. Wir gehen daher davon aus, dass auch für diese Fälle die Auswahl „Regulatorisch“ und „Bilanziell“ möglich ist.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass in diesen Fällen die entsprechenden Ergänzungen zu den Eigenmitteln bzw. zum Eigenkapital über die Felder „stille Reserven“ und „stille Lasten“ (z. B. aus Eigen- und Kundengeschäft) sowie „weitere Bestandteile oder Abzugsposten“ (z. B. für erwartete sichere Provisionserträge aus kontrahiertem Geschäft analog RS IDW BFA 3) der Vordrucke RDP-R und RDP-BH erfasst werden können.

Die im Merkblatt jeweils vorgenommene Differenzierung in Fortführungsansatz und ökonomische Perspektive für die Vordrucke RDP-R (Seite 30), RDP-BI (Seite 44) und RDP-BH (Seite 52) beschränkt sich auf die Angaben zu den vorzuhaltenden Eigenmitteln. Dies sollte u. E. erweitert werden, um die Angaben zum Planergebnis bzw. zu Mindestgewinnen. Beides ist für die ökonomische Perspektive nicht relevant.

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Meldebögen RDP

Instituten sollte es vorbehalten sein, mitteilungsbedürftige Informationen zu wichtigen Änderungen im RDP in den entsprechenden Erläuterungen aufzunehmen.

Meldebogen RSK

Merkblatt Seite 67: Bei der im Merkblatt avisierten möglichen Rückfrage zu aggregierten Risikoarten bittet die DK um die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises, dass sich diese nur auf vom Institut als wesentlich eingestufte und bereits ermittelte Unterkategorien beziehen kann. Anderenfalls sehen wir das Prinzip verletzt, nach dem keine zwingenden Vorgaben aus dem RTF-Meldewesen für die konzeptionellen oder steuerungsrelevanten Festlegungen in den Instituten erfolgen sollen.

Die ergänzte mögliche Klassifizierung von Risikoarten und Unterkategorien als wesentlich verbessert die Transparenz. Es wird jedoch als notwendig erachtet, dass nur die als wesentlich gekennzeichneten Risikowerte ggf. in die Ermittlung des SREP-Zuschlags mit einbezogen werden. Die DK bittet um eine Klarstellung im Merkblatt.

RSK Z220S050 (geringere Gewinne im RDP): Innerhalb der RTF-Konzepte, die auf dem überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfaden aus Mai 2018 beruhen, kann die Einstufung als Pflichtfeld nicht passen. Es handelt sich um ein bedingtes Pflichtfeld.

Meldebogen STG

Im Abschnitt 3 sollen über das Feld Z110S010 ggf. Maßnahmen aufgenommen und beschrieben werden, die zur RDP-Stärkung notwendig sind. Im Abschnitt 2 werden dagegen bereits Maßnahmen mit einer vergleichbaren Ausrichtung (aus RTF-Gefährdung heraus) abgefragt. Zur Vereinfachung schlagen wir vor, im Abschnitt 2 ein weiteres Auswahlfeld „RDP-Maßnahme“ aufzunehmen und den Abschnitt 3 komplett zu streichen. Dieses Petikum steht auch im Zusammenhang mit der im Abschnitt 3 erwähnten langfristigen Ausrichtung der abgefragten Maßnahmen. Diese müssen ggf. bereits in der Beschreibung der Szenarien der Kapitalplanung erfasst werden (KPL Z050S010-S070). Doppelerfassungen sollten dabei vermieden werden.

Meldebogen KPL

Jedes adverse Szenario der Kapitalplanung soll in der normativen Perspektive jeweils separat eingereicht werden. Die Formulierung lässt aus unserer Sicht einen sehr weiten Interpretationsspielraum über zu liefernde Szenarien zu. Zudem ist eine pauschale Lieferung diverser Szenarien unseres Erachtens wenig zielführend.

Mit Blick auf das Proportionalitätsprinzip bitten wir darum, den Umfang der zu meldenden Szenarien auf das für die Gesamtbanksteuerung (i. S. Risikoappetit, Limitierung etc.) maßgeblichste adverse Szenario einzugrenzen.

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Wir bitten um Klarstellung, dass Institute, die die Übergangsregelung nach Tz. 8 des ICAAP-Leitfadens vom 24. Mai 2018 in Anspruch nehmen, den Abschnitt 3 für adverse Szenarien nicht einzureichen haben, da ansonsten erneut Risiken auf bereits berücksichtigte Risiken berechnet werden. Formulierungsvorschlag:

„Institute, die die Übergangsregelung nach Tz. 8 des ICAAP-Leitfadens vom 24.05.2018 in Anspruch nehmen (Going Concern-Ansatz alter Prägung, sog. „Annex-Institute“), haben den Vordruck KPL jeweils separat für ihr Planszenario und jedes adverse Szenario der Kapitalplanung einzureichen. Für das Planszenario sind die Abschnitte 2. und 3., für das zu meldende adverse Szenario der Abschnitt 2. ausfüllen.“

Abschnitt 2.1. – darunter Positionen:

Wir bitten um Differenzierung der einzelnen „darunter“-Positionen. „Darunter“ sollten nur Positionen benannt werden, deren Summe den Betrag in der Überposition ergibt (bspw. Einzuhaltendes hartes Kernkapital). Alle anderen Unterpositionen sollten als „davon“-Positionen bezeichnet werden (s. bspw. Einzuhaltende Eigenmittel). Die Logik wurde bereits im Rahmen der LSI-Stresstests von der Aufsicht angewendet. Wir bitten dies bei allen „darunter“-Positionen zu beachten bzw. umzusetzen.

KPL Z050S010:

Die geforderte Detailtiefe lässt sich unmöglich in dem technisch bereitgestellten Feld darstellen. Vielmehr macht die geforderte Detailtiefe die Lieferung eines eigenen Kompendiums erforderlich. Wir halten das für überdimensioniert und bitten um deutliche Reduzierung.

Gemäß Ausfüllhinweisen sind Annahmen, Auswirkungen, Maßnahmen und ggf. Annahmen für SREP-Zuschlag und EMZK prägnant und verständlich zu beschreiben. Es sollte klargestellt oder mit Beispielen unterlegt werden, was seitens der Aufsicht unter „prägnant“ und „verständlich“ erwartet wird. Unter der Annahme, dass Banken aus ihrer Sicht immer eine prägnante und verständliche Beschreibung ihrer Szenarien haben und das Reporting der Auswirkungen ebenfalls empfängergerecht ist, wird nicht klar, was Banken anders machen sollen, um die Erwartungen der Aufsicht zu erfüllen.

Aktuell sieht die hier abzubildende Szenariobeschreibung vor, dass Managementmaßnahmen zur Abmilderung negativer Effekte in den jeweiligen Szenarien mit Angabe der Perioden aufzuführen sind. Aufgrund der schwierigen Abgrenzung zwischen den zu meldenden „Gegenmaßnahmen“ und geschäftspolitisch motivierten Maßnahmen zur Anpassung des Geschäftsmodells halten wir die Eingrenzung auf materiell wesentliche Maßnahmen für unverzichtbar. Zusätzlich halten wir eine mögliche Quantifizierung der Effekte einzelner Maßnahmen für nicht sachgerecht, da in den Szenarien erst das Zusammenspiel aller Parameter ein zu beurteilendes Ergebnis aufweist.

Weiterhin ist laut Merkblatt vorgesehen, dass die abgeleiteten Auswirkungen der zugrunde gelegten Szenarioannahmen auf die GuV-Werte, Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen darzulegen sind. Hier ist eine Klarstellung hinsichtlich einer nur grundsätzlichen Wirkungsweise

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

erforderlich. Auch hier halten wir eine etwaige Quantifizierung auf Ebene der einzelnen Planungsannahmen für nicht sachgerecht, da die Wirkungsweisen nur insgesamt betrachtet werden können. Diese sind den quantitativen Feldern des Vordrucks zu entnehmen.

KPL Z080S020-S050:

Die abzubildenden Stichtage der Kapitalplanung sollten sich nach den in den Instituten festgelegten Konzepten richten. Ein alleiniger Bezug auf Bilanzstichtage wirkt hier begrenzend. Vielmehr sind auch Planungen vorstellbar, die sich jeweils auf den 1. Januar der Planjahre beziehen. Ggf. sind weitergehende Erläuterungen durch das Institut vorzunehmen. Zusätzlich hatte die DK schon im Fachgremium MaRisk angeregt, für die Spalten t0 und t1 einen alternativen Verweis auf bereits durchgeführte Meldungen zu ermöglichen.

Merkblatt KPL:

Wir bitten um Klarstellung, dass mit dem Satz „Auch für die Planungsperiode t0 sind Planwerte anzugeben.“ das Basisjahr vor dem eigentlichen Planungszeitraum gemeint ist. Dieses ist entsprechend dem individuellen Planungsprozesses zu erfassen, wobei keine Aktualisierung auch bei länger zurückliegender Planungserstellung vorzunehmen ist. Demnach können beispielweise Prognosewerte für das Geschäftsjahr der Planungserstellung gemeldet werden (Basis für die darauffolgenden drei Planungsjahre), obwohl zum Meldezeitpunkt bereits aktuellere Werte vorliegen.

KPL Abschnitt 2:

Wir bitten um Aufnahme eines Hinweises im Merkblatt und im Vordruck, dass in adversen Szenarien unabhängig von den Positionsbezeichnungen „einzuhaltende Eigenmittelbestandteile“ die Kapitalpufferanforderungen gemäß § 10i KWG nicht zwingend einzuhalten sind und dies sowohl für die Kapitalplanung innerhalb bisheriger Going-Concern-Ansätze als auch für die normative Perspektive gemäß dem aufsichtlichen RTF-Leitfaden aus 2018 gilt. Alternativ kann ein Verweis auf den aufsichtlichen RTF-Leitfaden aus Mai 2018 erfolgen.

Klarstellend sollte erläutert werden, dass die „Planwerte“ für die Planungsperiode „t0“ nur anzugeben sind, wenn die Ermittlung nicht auf Jahresendwerten basiert. Formulierungsvorschlag:

„Auch für die Planungsperiode t0 sind Planwerte anzugeben, sofern die Ermittlung vor der Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt ist.“

KPL Z220S020 – S050:

Wir bitten um eine Eingrenzung des abzubildenden Eigenmittelbedarfs aus der Eigenmittelzielkennziffer auf den mitgeteilten Wert. Für die Eigenmittelzielkennziffer lässt sich u. E. keine sachgerechter erwarteter Wert ermitteln, da die aufsichtliche Methodik (u. a. im LSI-Stresstest) jeweils angepasst wird.

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Z260S020 – Z260S050:

Wir bitten um Klarstellung des Begriffs „nicht genutzt“, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel. Aus den Erläuterungen wird nicht deutlich, welche Abgrenzung zu ungebunden besteht. Gelten die Vorsorgenreserven nur dann als „genutzt“, wenn sie zur Erfüllung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen notwendig sind oder führt die Berücksichtigung bei der Berechnung als Eigenmittel grundsätzlich zum Ausschluss als „genutzt“?

Z400S020 – Z400S050:

Nach unserer Auffassung hat diese Anforderung zur Folge, dass die Institute für jedes Szenario eine Bilanzstrukturplanung inkl. Wiederanlagen und -aufnahmen durchführen müssten. Zusätzlich wäre es notwendig, Margen und Ratingklassen zu planen, um in t3 den Expected Loss korrekt berücksichtigen zu können. Dies entspricht nicht dem Planungsvorgehen einer Bank. Wir bitten um Eingrenzung der Anforderung auf t1.

Abschnitt 2.3. – Planergebnisse IFRS-Bilanzierer:

Eine Planung muss nicht zwingend auf Basis von FINREP-Feldern erfolgen. Von der Aufsicht kann nicht erwartet werden, dass die Institute für Meldungszwecke ihre Planungstiefe anpassen. Zudem sind alle Felder als bedingte Pflichtfelder gekennzeichnet, wobei die Bedingungen jedoch nicht beschrieben sind. Den Instituten sollte überlassen bleiben, wie granular geplant wird.

Abschnitt 3 – Interne Kapitalplanung (Going Concern-Ansatz alter Prägung):

Für die von den MaRisk geforderte Identifikation eines etwaigen internen Kapitalbedarfs ist lediglich die Abbildung eines Gesamtrisikos für den Planungszeitraum erforderlich. Daher sehen wir grundsätzlich keine Verpflichtung zur Angabe von Risikowerten auf Ebene der Risikoarten im Rahmen der Kapitalplanung. Zusätzlich bitten wir für die zu liefernden zukünftigen Gesamtrisikowerte den Hinweis im Merkblatt aufzunehmen, dass Schätzungen hierbei ausreichend sind.

Gleichzeitig führt eine Abbildung des Gesamtrisikos auch für adverse Szenarien zu einer Überlappung möglicher GuV-Belastungen aus dem adversen Szenario und der Risikomessung. Diese sollte verhindert werden, da es sich um zwei verschiedene Ausrichtungen handelt. Die Risikomessung der RTF betrachtet mögliche GuV-Belastungen innerhalb des Risikobetrachtungszeitraums von einem Jahr, und die Kapitalplanung soll mögliche negative Entwicklungen über einen längeren Zeitraum abbilden bzw. überwachen. Dabei werden auch identische Risikofaktoren betrachtet, wodurch eine kombinierte Darstellung u. E. nicht sinnvoll ist.

Z900S020 – Z900S050:

Gemäß den Hinweisen des Merkblatts ist hier der Betrag des Gesamtrisikos auszuweisen. Da Banken jedoch auch alternativ eine Risikolimitplanung durchführen, bitten wir darum, beide Vorgehensweisen zuzulassen bzw. abbildbar zu machen.

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Meldebogen ILAAP

Die DK bittet darum, die Eingrenzung auf zahlungsunfähigkeitsrelevante Aspekte noch deutlicher herauszustellen. Z. B. könnte der Hinweis, dass nur Risikoarten im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos anzugeben sind, in den allgemeinen Hinweisen des Merkblatts zum Meldebogen vorangestellt werden.

Z010:

Wir bitten um Einfügung eines expliziten Hinweises auf BTR 3.2 MaRisk.

Z020S040:

In Abschnitt 3 sind für die konkreten Steuerungskennzahlen Berechnungsintervalle anzugeben. Da u. U. unterschiedliche Steuerungskennzahlen für ein und dieselbe Risikoart vorliegen, ist es fraglich, wie in Abschnitt 2 mit der Aggregation der Berechnungsintervalle umzugehen ist. Soll jeweils der kürzeste Turnus innerhalb des Steuerungskennzahlenkranzes herangezogen werden, via „Sonstiges“ der Umstand erläutert oder vielmehr die regelmäßige Berichterstattung zur Risikoart herangezogen werden? Im Übrigen sollte konsistent zu den MaRisk der Begriff „Turnus“ anstelle „Intervall“ genutzt werden.

Abschnitt 4:

Im Merkblatt wird unter den Hinweisen (ebenso zu den Abschnitten 5 und 6) ein „steuerungsrelevantes Stressszenario“ erwähnt, im Bogen jedoch ein „steuerungsrelevantes MaRisk-Szenario“. Wir bitten um Klarstellung, dass sich die Definition im Abschnitt 5 auf das steuerungsrelevante MaRisk-Szenario bezieht und bitten um eine einheitliche Begriffsverwendung.

Z130:

Wir empfehlen, die Auswahlliste um das Zeitband „5 Wochen“ zu ergänzen, damit nicht zahlreiche Institute „Sonstiges“ in Verbindung mit einer zusätzlichen Angabe in Zeile 180 melden müssen.

Z140:

Wir empfehlen, die Auswahlliste um das Zeitband „6 Monate“ zu ergänzen, damit nicht zahlreiche Institute „Sonstiges“ in Verbindung mit einer zusätzlichen Angabe in Zeile 180 melden müssen.

Z150:

Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, welche Angabe in Zeile 150 in Verbindung mit der Spalte 220 der AMM („Zeithorizont > 5 Jahre“) vorzunehmen ist. Als Möglichkeit sehen wir entweder „05 – 5 Jahre“ oder „07 – > 10 Jahre“. Ggf. ist eine Anpassung der Auswahlliste mit „06 – > 5 Jahre“ und streichen der „07 – > 10 Jahre“ angezeigt.

Abschnitt 6 – darunter Positionen:

Das Merkblatt thematisiert in den allgemeinen Hinweisen zu Abschnitt 6. „das Volumen an Zahlungsmitteln, das durch den Verkauf von Vermögensgegenständen innerhalb eines bestimmten Zeitraums generiert werden kann“. In der Praxis ist die Beleihung von

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

Vermögensgegenständen eine weitere wesentliche Maßnahme vor einem Verkauf und sollte aus Sicht der DK berücksichtigt werden können. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: „Es ist also dasjenige Szenario heranzuziehen, das den größten negativen Einfluss auf die Fähigkeit zur Liquiditätsbeschaffung durch den Verkauf oder die Beleihung von Vermögensgegenständen innerhalb eines bestimmten Zeitraums hat.“ Wir bitten zusätzlich um Klarstellung, dass es sich dabei um das im Abschnitt 5 verwendete Szenario handelt, um eine konsistente Betrachtung zu ermöglichen.

Ferner sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, inwiefern Abschnitt 6 grundsätzlich auf Buch- oder Marktwerte, auf Prozentangaben jeweils bezogen auf Basiswerte vor oder nach Haircuts und auf Anlage- und/oder Umlaufvermögen abstellt.

Z280ff.S030:

Die abgefragten Haircuts werden nur schwer zu befüllen sein, da die Banken eine Vielzahl an Laufzeitbändern mit oft unterschiedlichen Haircuts verwenden. Es kann aber nur ein Haircut pro Hauptkategorie angegeben werden. Eine Abbildung mittels Unterkategorie ist sehr aufwändig, die Angabe eines gewichteten Haircuts aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Z310S020:

Klarstellend sollte angeführt werden, dass ein „inverses Stressszenario“ nicht verpflichtend ist.

Z310S030:

Für Abschnitt 7 bitten wir um eine Klarstellung der im Merkblatt beschriebenen Anforderung, für identifizierte Hauptrisikotreiber die jeweilige Entwicklung im Zeitverlauf zu beschreiben.

Z310S060:

Wir empfehlen in der Auswahlliste die Ergänzung aller in Abschnitt 3, Zeile 080 genannten Steuerungsgrößen, insbesondere des Liquiditätsdeckungspotenzials, welches in der ökonomischen Sicht von größerer Bedeutung als der Liquiditätspuffer sein kann.

Z330 – Z340:

Bilanzielles EK und Fonds für allgemeine Bankrisiken werden bereits über die Kapitalplanung gemeldet und sind hier zu entfernen um Doppelaufwand zu vermeiden.

Z330S030 – Z440S030:

Wir gehen davon aus, dass eine Leermeldung für einzelne Spalten sachgerecht ist, sofern die Bank ausschließlich Planwerte zum 31. Dezember erstellt.

Z350ff.:

Die im Merkblatt aufgeführten Definitionen der Einlagen von Kundengruppen sollten auf die LCR-Definitionen angepasst werden. Der Verweis auf FINREP entspricht nicht dem Planungsverfahren der Institute. Außerdem weichen die Definitionen von COREP und FINREP (bspw. KMU) voneinander ab. Sofern der FINREP-Verweis bewusst gewählt wurde, sind zumindest die

Stellungnahme Konsultation 15/2019 (BA) – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV), 30. August 2019

FINREP-Verweise anzupassen, da die genannten Spalten für LSIs unter nGAAP nicht meldepflichtig sind. Wir empfehlen die Spalten 034 und 035 heranzuziehen. Außerdem sind die data-point-Anwender von der Meldung zahlreicher Zeilen befreit, so dass auf die Summenpositionen abzustellen wäre.

Meldebogen SAKI zum IRRBB

Die Angabe der Ergebnisse aus den „Standardtests“ in den Zeilen 390 bis 420 ist gemäß der Begründung zur Änderungsverordnung für eine Übergangszeit zu berechnen (vgl. Entwurf ÄnderungsVO zur FinaRisikoV.pdf, Seite 5 f., zu Artikel 1 Nr. 7, Anlage 3 "SAKI": „Die bisherigen Zinsänderungsszenarien in den Zeilen 390 bis 420, die in einer Übergangszeit weiter zu berechnen sind, werden klarstellend als Standardtests bezeichnet.“) Diese Übergangszeit wird allerdings nicht näher beschrieben. Aus dem am 12. August 2019 veröffentlichten Rundschreiben (BA) 06/2019 ist auch nicht erkennbar, dass die Standardtests nur befristet zu berechnen sind. Wir bitten um Klarstellung, für wie lange die Standardtests zu berechnen und zu melden sind.

Die Position 550 kann u. E. entfallen, da das Ausweichverfahren (entsprechend Konsultationsentwurf) künftig nicht mehr vorgesehen ist.

Bzgl. der %-Werte sollte u. E. in den Bezeichnungen des Vordrucks eine Konkretisierung hinsichtlich der Bezugsgröße vorgenommen werden.